- Aktuelle Fassung -
2008-01-01

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Driedorf und die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH`s) der Gemeinde Driedorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat am 11.12.2007 nachstehende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus und die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH`s) der Gemeinde Driedorf beschlossen.

1. Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus Driedorf und die DGH's stehen als öffentliche Einrichtungen vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Driedorf und den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Eine Vergabe an auswärtige Personen oder Vereinigungen obliegt der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

2. Räumlichkeiten

In dem Bürgerhaus Driedorf und den DGH's stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

2.1 Bürgerhaus Driedorf

a) Großer Saal mit optischer Trennung
   1/3 (115 qm)
   2/3 (175 qm)
   3/3 (290 qm)
b) Bühne mit Umkleideraum
c) Empore (60 qm)
d) Foyer (66 qm)
e) Toiletten im Erd- und Obergeschoss
f) 3 Vereins- und Gruppenräume

2.2 Dorfgemeinschaftshäuser

Mademühlen:	Saal	170 qm
Hohenroth:	Saal	50 qm
Heisterberg:	Saal	70 qm
Waldaubach:	Saal	70 qm
Heiligenborn:	Saal	65 qm
Roth:	Saal	90 qm
Seilhofen:	Saal	60 qm
Münchhausen:	Saal	60 qm

3. Nutzung

3.1 Die Nutzung des Bürgerhauses Driedorf ist bei der Gemeindeverwaltung Dreidorf, die der DGH`s bei den jeweiligen Hausmeistern zu beantragen. Mündliche Terminvormerkungen und Nebenabreden sind unverbindlich. Die Gemeinde Driedorf ist berechtigt, die Nutzung ohne Angaben von Gründen zu verweigern. Die Nutzung wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt.

3.2 Die Gemeinde kann eine Kaution bis zu 10.000,00 € sowie den Nachweis des Versicherungsschutzes verlangen. Die Kaution ist spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

3.3 Das Rauchen in den Gebäuden ist durch Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG) vom 6.9.2007 untersagt. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können ein Benutzungsverbot nach sich ziehen.

3.4 Die Nutzung der Räumlichkeiten (auch zur Vorbereitung von Feierlichkeiten) ist nur für den Tag zulässig, für den sie angemietet wurden.

3.5 Nutzungszeiten: 11:00 Uhr vormittags bis 11:00 Uhr vormittags des Folgetages, wobei die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten innerhalb dieser Zeit erfolgen muss.

3.6 Die benutzten Räumlichkeiten sind grundsätzlich nass zu reinigen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind ebenfalls nass gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzulegen. Dies gilt auch für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine und Verbände.

Sollte bei der Rücknahme der genutzten Räume eine unzureichende Reinigung festgestellt werden, kann die Gemeinde Driedorf auf Kosten der Benutzer die erforderliche Reinigung durchführen.

3.7 Der/Die Nutzer sind nicht berechtigt, Räume weiter- oder unter zu vermieten.

3.8 Tiere haben keinen Zutritt.

3.9 Über eine Sondernutzung entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Nutzungsentgelt

Für die Benutzung des Bürgerhauses und der DGH's sind Entgelte und Kosten nach den zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Bestimmungen über die „Erhebung von Entgelt für die Nutzung des Bürgerhauses Driedorf und der Dorfgemeinschaftshäuser" in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

5. Rücktritt

Nutzungsverträge können durch die Gemeinde einseitig aufgehoben werden.

6. Behördliche Genehmigungen

Die bei der Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Gestattungen sind von den Nutzern einzuholen.

7. Hausrecht

In dem Bürgerhaus Driedorf und den DGH's üben die Beauftragten der Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Einhaltung der Hausordnung. Das Hausrecht des Veranstalters im Rahmen des Nutzungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

8. Haftung

Der Veranstalter haftet der Gemeinde Driedorf für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an den Räumen, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen/Verluste vom Veranstalter selbst, seinen Beauftragten, Mitwirkenden, Mitgliedern, Besucherinnen und Besuchern oder nicht näher festgestellten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind.

Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
Seitens der Gemeinde Driedorf besteht kein Versicherungsschutz für Entwendungen, Beschädigungen etc. für die von dem Veranstalter eingebrachten Gegenstände.

9. Übergabe/Übernahme

Vor Beginn und nach Ende der Nutzungszeit werden die angemieteten Räume, Einrichtungsgegenstände sowie Schlüssel von der Hausverwaltung übergeben bzw. übernommen.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Driedorf vom 14.10.1996; zuletzt geändert am 4.9.2001, außer Kraft.

Driedorf, 12. Dezember 2007

Gemeinde Driedorf
der Gemeindevorstand